

gen nach, wobei die ausgezahlten Summen die geforderten 100 Gulden bisweilen überschritten. Überblickt man schließlich die im Zeitraum von einem Jahr getätigten Zahlungen an den Erzbischof von Tarent und den Bischof von Padua sowie die weiteren Ausgaben, wird deutlich, dass die Auszahlungen im Laufe des Jahres stetig geringer wurden (siehe Tabelle 1). Noch im Oktober 1434 zahlte Andreas *pro parte provisionis* den beiden Präsidenten jeweils 200 Kammergulden und im November je 300 Kammergulden aus – Summen, die deutlich über dem von Eugen IV. geforderten Betrag lagen. Bei der letzten Verbuchung im Oktober 1435 wurden schließlich lediglich jeweils 50 Kammergulden an die beiden ausgezahlt. Insgesamt ist somit – trotz einer Zahlung von 462 Kammergulden im Juli 1435 – ein über den gesamten Jahresverlauf deutlich abnehmender Trend feststellbar⁷¹.

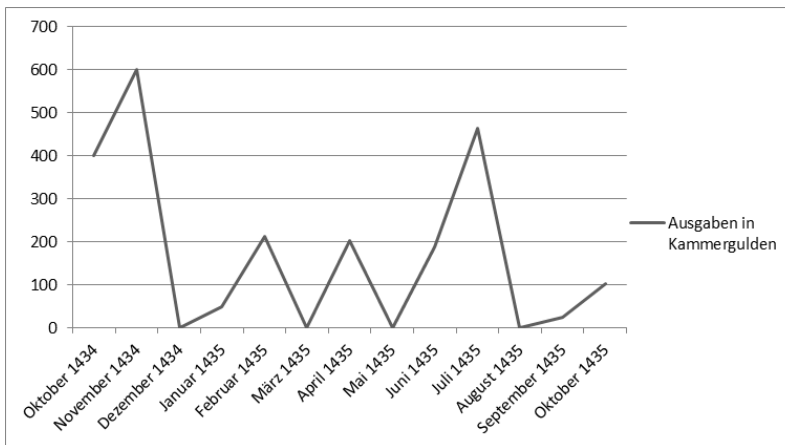


Tabelle 1: Ausgaben laut Register für den Zeitraum Okt. 1434 bis Okt. 1435 (in Kammergulden)

earum pecunias, cum requisiverint ad te, dissolvi volumus et mandamus. ASR, Came-rale I, Appendice 19, fol. 180v.

71) Vgl. Tabelle 1: Bei einer am 3. Oktober 1435 verbuchten Zahlung *pro provisione duorum presidencium et aliis necessariis causis* über einen Kammergulden handelt es sich um die letzte nachweisbare Tätigkeit von Andreas de Montecchio am Basler Konzil. Darüber hinaus wurde am selben Tag eine Auszahlung in Höhe von 20 Kammergulden und zwei Tage früher am 1. Oktober eine Zahlung von 30 Kammergulden für die beiden Konzilspräsidenten getätigt.